

Jugendordnung der Sportjugend Wittmund

§ 1 Name und Wesen

Die Sportjugend Wittmund (SJW) ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes (KSB) Wittmund e.V.. Sie wird von den Kindern, Jugendlichen und Jugendleitern (*) der Mitgliedsorganisationen des KSB Wittmund gebildet. Sie ist Mitglied der Sportjugend Niedersachsen. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

§ 2 Zweck und Ziel

Die SJW will durch die Jugendarbeit der Vereine und Verbände jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Formen Sport zu treiben. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, durch Begegnungen mit in- und ausländischen Gruppen Bereitschaft zu nationaler und internationaler Verständigung wecken. Die SJW koordiniert und unterstützt die Jugendarbeit ihrer Mitgliedsorganisationen und vertritt die gemeinsamen Interessen der Sportjugend. Die SJW ist zur Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Institutionen bereit.

§ 3 Grundsätze

Die SJW bekennt sich zu einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen ein. Die SJW ist parteipolitisch unabhängig. Sie setzt sich für die Menschenrechte sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 Organe

Organe der Sportjugend Wittmund sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Hauptausschuss
- c) der Vorstand

Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder die Zahlung einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Vollversammlung

§ 5 Stellung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend Wittmund.

§ 6 Zusammensetzung

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand der SJW und den delegierten Vertretern der Sportvereine und Fachverbände. Jeder Verein im KSB Wittmund hat eine Grundstimme und je angefangene 100 jugendliche Mitglieder eine weitere Stimme. Jedes Mitglied der Vollversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 7 Aufgaben

Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Angelegenheiten,
- b) Feststellung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über Anträge,
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung.

§ 8 Zusammentritt

Die Vollversammlung tritt alle zwei Jahre auf Einladung des Vorstandes zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand, wenn die vorherige Vollversammlung keine Festlegung getroffen hat. Auf Antrag eines Zehntels der Mitgliedsorganisationen der SJW oder aufgrund eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

§ 9 Einladung

Der Vorstand der SJW lädt zur Vollversammlung mindestens 3 Wochen vor dem Tagungstermin ein unter Beifügung der Tagesordnung. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 10 Anträge

Anträge zur Vollversammlung können nur von den Jugendleitern der Vereine und Fachverbände, dem Vorstand des KSB Wittmund und dem Vorstand der SJW gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand der SJW mind. 1 Woche vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Vorliegende Anträge sind der Tagesordnung nachzureichen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden (s. § 12).

§ 11 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, dem Vorstand der SJW gegenüber schriftlich erklärt haben. Wahlen werden auf Antrag geheim durchgeführt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Hauptausschuss

§ 13 Zusammensetzung und Aufgabenbereich

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand der SJW und den Jugendleitern der Fachverbände. Die Vertretung der Jugendleiter durch die jeweiligen Stellvertreter ist möglich. Der Hauptausschuss tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorstandes der SJW zusammen. Die Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere die Beschlussfassung und Beratung über grundsätzliche Angelegenheiten in den Jahren, in den keine Vollversammlung stattfindet.

Vorstand

§ 14 Wahl, Zusammensetzung und Zuständigkeiten

Der Vorstand der SJW wird von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3 weitere Beisitzer/innen

(Einer der Vorsitzenden sollte nach Möglichkeit weiblich sein!)

Die Zuständigkeiten für die einzelnen Aufgabenbereiche werden zu Beginn der neuen Amtsperiode vom Vorstand der SJW festgelegt. Die Amtszeit des Vorstandes endet - auch nach Ablauf der Amtsperiode - erst mit der Neuwahl bei der Vollversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger.

§ 15 Arbeitsweise

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand handelt

- im Rahmen der Jugendordnung der Sportjugend Wittmund,
- im Rahmen der Satzung des KSB Wittmund e.V.,
- im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses.

Er initiiert Beschlüsse und Bereitet Entscheidungen für die Vollversammlung vor.

§ 16 Vertretung

Der Vorsitzende vertritt die Sportjugend Wittmund nach innen und außen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind untereinander vertretungsberechtigt. Sie gehören beide, gemäß § 16 der Satzung des KSB Wittmund e.V., dem Vorstand des KSB Wittmund an.

§ 17 Fachausschüsse

Der Vorstand kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse berufen, deren Tätigkeit mit der Erledigung des jeweiligen Auftrags endet.

(*) Alle in dieser Jugendordnung aufgeführten Funktionen stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen offen!

Die Jugendordnung der Sportjugend Wittmund wurde auf der Vollversammlung der SJW am 23.09.1998 in Werdum beschlossen und auf dem Kreissporttag des Kreissportbundes Wittmund am 05.10.1998 bestätigt.

- geändert aufgrund Beschluss der Vollversammlung vom 02.09.2004
- geändert aufgrund Beschluss der Vollversammlung vom 06.11.2010